

# Luzerner Psychiater kritisiert Bundesgericht

**URTEIL** Trotz hoher Rückfallgefahr kommt ein pädophiler Rentner bedingt frei. Die Begründung überzeugt Psychiater Andreas Frei nicht.

Das letzte psychiatrische Gutachten stammt aus dem Jahr 2011. Es attestiert einem heute 76-jährigen Mann, der wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern zu 21 Monaten Haft verurteilt wurde und seit mehr als 20 Jahren verwahrt wird, weiterhin eine hohe Rückfallgefahr. Dennoch hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 19. Juli angeordnet, den Mann bedingt in die Freiheit zu entlassen (siehe Samstagsausgabe). Eine Weiterführung der Verwahrung sei unverhältnismässig, auch wegen seines «weit fortgeschrittenen Alters». Dank geeigneten Massnahmen werde ein weiteres Sexualdelikt unwahrscheinlich. Das Bundesgericht denkt etwa an die Einweisung in ein betreutes Wohnheim, ein striktes Kontaktverbot zu Kindern und an ein Rayonverbot bei Kinderspielplätzen.

## Kalkulierbares Risiko

Andreas Frei ist Leiter des forensischen Dienstes der Luzerner Psychiatrie und erstellt Gutachten über psychisch kranke Rechtsbrecher. Er kann das Urteil aus Lausanne so nicht nachvollziehen. «Das Bundesgericht schreibt selber, es

brauche gewichtige Gründe, um von einer psychiatrischen Beurteilung abzuweichen. Es findet zwar alle vorgängigen Gutachten schlüssig, hält die Verwahrung aber nicht mehr für verhältnismässig und führt dabei das Alter des Rekurrenten ins Feld», sagt Frei. Diese



**«Das Urteil ist zwar mutig, die Begründung aber eher problematisch.»**

PSYCHIATER ANDREAS FREI

Argumentation reiche nicht aus. Für Frei ist klar: Wenn das Bundesgericht schon die bedingte Freilassung anordnet, dann hätte es die Gutachten explizit kritisieren müssen. «Ich würde das Urteil zwar als mutig bezeichnen. Die Begründung ist aber eher problematisch.»

Frei stellt jedoch klar, es könne grundsätzlich Sinn machen, einen 76-jährigen Verwahrten bedingt in die Freiheit zu entlassen. «Die Gefahr, die von ihm ausgeht, ist wahrscheinlich geringer als

bei einem 50-jährigen.» Unter strengen Auflagen, beispielsweise mit einem strikten Kontaktverbot zu Kindern und durch die Einweisung in ein spezialisiertes Heim, sei das Risiko kalkulier- und vertretbar.

## Mit Fussfesseln überwachen

Marianne Heer, Luzerner Kantonsrichterin und Lehrbeauftragte an der juristischen Fakultät der Universität Freiburg, teilt diese Einschätzung. Sie begrüsst das Urteil der Lausanner Richter. Eine Fortsetzung der Verwahrung stuft auch sie als unverhältnismässig ein. Bedingung für eine bedingte Freilassung sei aber, «dass der Betroffene engmaschig betreut wird, so dass beispielsweise sein Umfeld wie etwa die Schutzaufsicht und die Vollzugsbehörden rechtzeitig bemerken, wenn dieser Mann wieder eine Beziehung zu einem Kind aufbaut». Eine bedingte Entlassung könne in einem solchen Fall widerrufen werden, so Heer. Als geeignetes Mittel zur Überwachung kann sie sich etwa Fussfesseln vorstellen.

Gemäss Gutachten handelt es sich beim Verwahrten um einen «Kernpädophilen». Diese interessieren sich sexuell nur für Kinder. Sie springen nicht hinter einer Hecke hervor und fallen gewaltsam über ein Kind her, sondern bauen eine Beziehung auf, bevor sie es missbrauchen. Sie verkörpern quasi den Typus «guter Onkel», der langsam das Vertrauen gewinnt und dies danach ausnützt. Dass der 76-Jährige unbemerkt engen Kontakt zu einem Kind knüpfen kann, hält Heer für «unwahrscheinlich».

Erfreut über das Urteil des Bundesgerichts zeigt sich Dieter Aebi, Rechtsanwalt des Verwahrten. Aebi glaubt, dass sein Klient heute vermutlich nicht mehr für alle Delikte, die ihm vor mehr als 20 Jahren vorgeworfen wurden, verurteilt würde – und wohl auch keine Verwahrung angeordnet würde. So habe zum Beispiel nie eine Gegenüberstellung zwischen Opfern und Täter stattgefunden. Zudem sei ein Teil der schweren Vorwürfe, für die sein Klient verurteilt wurde, zweifelhaft. Konkret geht es zum Beispiel um ein Mädchen, das er gemäss einem Urteil unsittlich im Intimbereich berührt haben soll. Die Richter hätten bei ihrem Urteil einfach ein Zitat aus der Anklageschrift übernommen. Akten, welche die Tat belegen würden, gebe es keine mehr.

## Suche nach geeigneter Wohnform

Momentan befindet sich der Verwahrte in einer Strafanstalt im Kanton Graubünden. Nach dem Urteil aus Lausanne muss das Bündner Kantonsgericht nun einen Beschluss ausfertigen. Darin muss es aufzeigen, unter welchen Bedingungen der Verwahrte in die Freiheit entlassen werden kann. Mathias Balzer ist Leiter der Justizvollzugsbehörde im Kanton Graubünden. Seine Abteilung wird die Vorgaben des Kantonsgerichts umsetzen müssen. Leicht wird diese Aufgabe nicht. «Es wird nicht einfach, eine passende Wohnsituation für den Sexualstraftäter zu finden», sagt er.

KARI KÄLIN  
kari.kaelin@luzernerzeitung.ch